



OFFIZIERSGESELLSCHAFT  
WERDENBERG

# STATUTEN DER OFFIZIERSGESELLSCHAFT WERDENBERG

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet, selbstredend beziehen sich die Angaben aber immer auf Angehörige aller Geschlechter.*

## I. NAME UND SITZ DES VEREINS

### Art. 1 Name des Vereins

- <sup>1</sup> Die Offiziersgesellschaft Werdenberg (OGW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Das Gründungsjahr ist 1965.
- <sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

## II. ZWECK

### Art. 2 Zweck und Einbettung

Die OGW ist eine Sektion der Kantonalen Offiziersgesellschaft St. Gallen (KOG SG) und durch diese bei der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) vertreten und bezweckt:

- a) Die Förderung der militärpolitischen Verantwortung und die Wahrnehmung der Interessen der Werdenberger Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
- b) Die ausserdienstliche Weiterbildung ihrer Mitglieder;
- c) die Pflege der Beziehungen zu den regionalen Behörden und den militärischen Stellen in der Region;
- d) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern und zu den Angehörigen der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen in der Region;
- e) die Verbindung mit der Kantonalen Offiziersgesellschaft.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 3 Erwerb Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Mitglieder können im Offiziersrang stehende aktive und ehemalige Angehörige der Schweizer Armee sein.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied der Kantonalen Offiziersgesellschaft St. Gallen.

#### **Art. 4 Verleihung Ehrenmitgliedschaft**

Offiziere, die sich um die Gesellschaft oder um die schweizerische Sicherheitspolitik besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### **Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Erklärung auf Ende des Gesellschaftsjahres;
- b) Tod.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Ausgeschlossen werden nach Gewährung des rechtlichen Gehörs diejenigen Mitglieder,

- a) welche sich eines Offiziers unwürdig erweisen;
- b) welche trotz Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

### **IV. MITTEL UND HAFTUNG**

#### **Art. 7 Mittel**

- <sup>1</sup> Das Vereinsvermögen besteht aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Erträgen aus dem Vereinsvermögen, den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten sowie aus weiteren Zuwendungen.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder wird jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

#### **Art. 8 Haftung**

- <sup>1</sup> Die OGW haftet für Verbindlichkeiten allein mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. ORGANISATION**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Delegierten;
- d) die Rechnungsrevisoren.

## **VI. DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

### **Art. 10 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung erfolgt einmal jährlich bis spätestens Ende Februar.
- <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen und hat innert sechs Wochen nach Beschluss resp. Antrag stattzufinden.
- <sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor mit Angabe der Traktanden.
- <sup>4</sup> Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (Poststempel) schriftlich eingereicht werden. Andernfalls werden sie nicht in die Traktandenliste aufgenommen und es kann über sie nur diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

### **Art. 11 Befugnisse**

- <sup>1</sup> Genehmigung
  - a) des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
  - b) des Jahresberichtes des Präsidenten;
  - c) der Jahresrechnung;
  - d) der Anträge im Revisorenbericht.
- <sup>2</sup> Wahlen
  - a) Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren in Globo. Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von jeweils drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich;
  - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - d) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6;
  - e) Statutenrevision;
  - f) Auflösung der Gesellschaft.

## **Art. 12      **Beschlussfassung****

- 1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der gültigen Stimmen.
- 2 Für eine Statutenrevision und für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **VII.            **DER VORSTAND UND WEITERE FUNKTIONEN****

### **Art. 13      **Vorstand****

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis sechs Mitgliedern.
- 2 Der Präsident hat den Stichtscheid.
- 3 Der Vorstand entscheidet über den Eintritt von Neumitgliedern.
- 4 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- 5 Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.
- 6 Über alle Sitzungen und Versammlungen wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 14      **Delegierte****

- 1 Die Delegierten werden durch den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren bestimmt.
- 2 Die Wahl der Delegierten findet jeweils anlässlich der HV des Vereinsjahres statt.
- 3 Rücktritte sind bis zum 31.10. des laufenden Vereinsjahres in schriftlicher Form an den Präsidenten zu melden.
- 4 Die OGW stellt für den Vorstand der KOG wie jede andere Sektion einen Delegierten, sofern sie nicht selber den Vorort innehat.
- 5 Die OGW stellt die Delegierten für die St. Galler Winkelriedstiftung gemäss derer Bestimmungen.

### **Art. 15      **Rechnungsrevisoren****

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.
- 2 Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

## VIII. AUFLÖSUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 16 Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft verfügt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vereinsvermögen.

### Art. 17 Übrige Bestimmungen

Das Gesellschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### Art. 18 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 16. Februar 2024 in Gams angenommen worden und ersetzen die Statuten der OGW vom 10. Februar 2009. Sie treten sofort in Kraft.

Gams, 16. Februar 2024

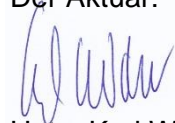
Offiziersgesellschaft Werdenberg

Der Präsident:



Maj Swen Büchel

Der Aktuar:



Hptm Karl Widmer